



FAFZN

Kundeninformation

Verpflichtung zum Einbau von See- & Binnensprechfunkanlagen auf Wasserfahrzeugen nach DIN 14961 Boote der Feuerwehr

- Stellungnahme Fachstelle der WSV für Verkehrstechnik zur DIN 14961
- Stellungnahme HFUK Nord
- Stellungnahme Fachstelle der WSV für Verkehrstechnik zur Genehmigung zum führen des blauen Funkellichts und der damit verbundenen Binnenschiffahrtspflicht
- Stellungnahme Wasser und Schifffahrtsamt Spree - Havel zur DIN 14961
- Stellungnahme Verpflichtung zum Einbau von Radarreflektoren auf Wasserfahrzeugen der Feuerwehr



☎ + 49 (0) 160 – 213 33 00

☎ + 49 (0) 3212 – 115 38 35

✉ Katastrophenschutz@gmx.org





WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken
Postfach 10 04 20 · 56034 Koblenz

Fachstelle der WSV für
Verkehrstechniken
Am Berg 3
56070 Koblenz

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
FG2-2.41/2

Datum
21. März 2022

[Ralf Weiler]
Telefon 0261 9819-2213
Telefax 0261 9819-2155

Zentrale 0261 9819-0
Telefax 0261 9819-2155
fvt@wsv.bund.de
www.fvt.wsv.de

Ihre Anfrage

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich halte eine Übernahme des Wortlautes von § 3.27 der RheinSchPV in die BinSchStrO ebenfalls für sinnvoll, da es hier immer wieder zu Irritationen bzgl. der Ausrüstung von BOS Wasserfahrzeugen mit UKW-Sprechfunkanlagen für die Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk kommt.

Die Rechtsauffassung zur Auslegung der DIN 16961:2013-04 der benannten Stelle lautet wie folgt:

Die in der DIN 14961:2013-04 aufgeführten nautischen Kommunikationseinrichtungen beziehen sich auf Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschiffahrt, welche zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk geeignet sind, bzw. Sprechfunkanlagen, die zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst berechtigen.

Dies selbstverständlich in Abhängigkeit der jeweils zu befahrenden Wasserstraße.

Eine Herleitung einer Ausrüstungspflicht mit Sprechfunkanlagen zur Teilnahme am jeweiligen Funkdienst für BOS Einheiten ist hiermit m.E. nach durch die Anwendung der DIN gegeben.

Auch das BMDV hält es für mehr als sinnvoll, wenn Einsatzfahrzeuge über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme in den Verkehrskreisen

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059
0010 20
BIC: MARKDEF 1590

Seite 1 von 2



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Schiff-Schiff und Schiff NIF verfügen. Damit ist ein großer Beitrag zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegeben.

Ich hoffe, die Angaben helfen Ihnen weiter und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Weiler

HFUK Nord · Hopfenstraße 2 d · 24114 Kiel

Oskar Puch

Lehrgangsführer/Instruktor

Nautische Gefahrenabwehr
auf Bundeswasserstraßen

Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
Institutionskennzeichen: 120192397
Ansprechpartner: Dirk Rixen
Telefon: 0431/990748-24
Telefax: 0431/990748-50
E-Mail: rixen@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen DOK-Nr.:

Datum: 19. Mai 2022

Anfrage nautische Kommunikationssysteme auf Booten der Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Puch,

vielen Dank für Ihre Anfrage, welche wir gerne versuchen möchten zu beantworten.

Sie beziehen Ihre Anfrage hinsichtlich einer Notwendigkeit von nautischen Kommunikationssystemen auf eine Aussage unsererseits in einem Informationsschreiben zu Booten in der Feuerwehr.

Dieses Schreiben gibt notwendige Anforderungen aus der DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ wieder.

Unter Abschnitt 6.7 wird folgendes gefordert:

Das RTB 2 muss mit einer Sprechfunkeinrichtung nach TR BOS ausgerüstet sein. Die Sprechfunkeinrichtung muss spritzwassergeschützt untergebracht und so angeordnet sein, dass sie vom Steuerstand ohne Schwierigkeiten bedienbar ist. Unfallgefahren müssen vermieden werden können.

Die Bedienung des Bootes darf durch das Sprechfunkgerät nicht beeinträchtigt werden. Anschlusskabel mit ihren Steckern müssen so verlegt sein, dass sie nicht in dem Bereich liegen, der betreten werden kann. Innerhalb des in der TR BOS angegebenen Temperaturbereichs muss ein einwandfreier Betrieb möglich sein. Nach Einführung des Digitalfunks ist das RTB 2 entsprechend auszustatten.

Standortbedingt sind entsprechende nautische Kommunikationssysteme vorzusehen.

Wir als HFUK Nord sehen die Notwendigkeit nautischer Kommunikationssysteme, wenn man auf Wasserstraßen unterwegs ist, auf denen mit z.B. Berufsschiffahrt, Schleusen oder einer größeren Anzahl an Freizeitschiffen zu rechnen ist.

Wir haben diesbezüglich auch noch einmal den Normenausschuss angeschrieben, welcher ebenfalls nautische Kommunikationsmittel empfahl, bzw. als dringend notwendig ansah.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Antwort geholfen zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Rixen', written in a cursive style.

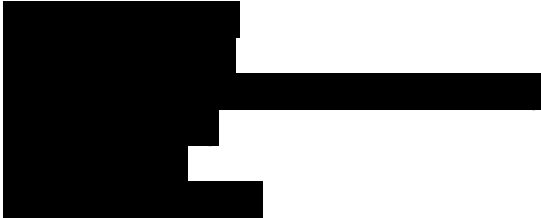
Dirk Rixen



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken
Postfach 10 04 20 56034 Koblenz



Fachstelle der WSV für
Verkehrstechniken
Am Berg 3
56070 Koblenz

21. Januar 2014

Nicola Peters
Telefon 0261-9819-2001
Telefax 0261-9819-2155

Zentrale 0261 9819-0
Telefax 0261 9819-2155
fvt@wsv.bund.de
www.fvt.wsv.de

Einsatz des blauen Funklichts/Anforderung an Bediener von Funkanlagen für den Binnenschifffahrtfunk;



Sehr geehrter Herr ,

Rechtsgrundlage für die Bediener und Beaufsichtiger einer Sprechfunkanlage ist die BinSchSprFunkV. Im Abs. 1 zum § 4 der BinSchSprFunkV ist geregelt, dass jeder der am Funkverkehr teilnimmt (auch passiv - sprich Hörwache) der Erlaubnis der zuständigen Behörde in Form eines entsprechenden Sprechfunkzeugnisses (UBI oder vergleichbar) bedarf.

Bzgl. der Ausstattung der Fahrzeuge mit blauem Funklicht schreibt die RheinSchPV vor dem erstmaligen Einsatz vor, dass die zuständige Verwaltung dies zu genehmigen hat. In einer solchen Genehmigung ist die Ausstattung solcher Einsatzfahrzeuge um Sprechfunk zu erweitern.

Die zuständige Behörde ist in der Regel die Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraße und Schifffahrt, hier GDWS Ast. Mainz (ehemalige Wasser- und Schifffahrtsdirektion).

Die Außenstellen fordern in den Auflagen für den Einsatz bei solchen Fahrzeugen ein Sprechfunkgerät für den Binnenschifffahrtfunk.

Rechtsgrundlage ist die RheinSchPV:

§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
(Anlage 3: Bild 56)

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funklicht zeigen, um sich kenntlich zu machen.

Dies gilt auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden und für Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Link:

https://www.elwis.de/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/RheinSchPV/Erster_Teil/Kapitel_3/Abschnitt-3/3_27/index.html

D.h.: Jedes BOS-Fahrzeug mit blauem Funkellicht muss eine Genehmigung hierfür vorweisen können, die auch mit der Verpflichtung zum Einsatz Sprechfunkanlagen für den Binnenschiff-fahrtfunk einher geht.

Darüber hinaus regelt die RheinSchPV auch, dass bei Erreichen bestimmter Hochwassermarken oder bestimmten Tageszeiten (Nachtfahrt) nur Fahrzeuge, die mit Funk ausgerüstet sind, diese Streckenabschnitte befahren dürfen.

Die Ausrüstung mit Funkanlagen ist gerade bei BOS-Einheiten auf dem Rhein notwendig, sinnvoll und letztendlich auch verpflichtend.

Schiffsfunkstellen müssen während der Fahrt grundsätzlich den Kanal 10 geschaltet haben. Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der regionalen Vereinbarungen (Basel 2000), die im Handbuch Binnenschiffahrtfunk und in der BinSchSprFunkV ihre nationale Rechtsgrundlage finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peters



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Spree-Havel

Brielower Landstraße 1 · 14772 Brandenburg a.d. Havel

Feuerwehr Aus- und Weiterbildungszentrum für
Nautik
Herr O. Puch
Akazienweg 1
39291 Theeßen

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamt
Spree-Havel

Mehringdamm 129
10965 Berlin

Brielower Landstraße 1
14772 Brandenburg a.d. Havel

**Ihre Anfrage zu nautischen Kommunikationssystemen auf Booten
der Feuerwehr**

Sehr geehrter Herr Puch,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wie ich dem Mailverkehr entnehmen konnte, haben Sie auch die für Binnen-
schiffahrtsfunk zuständige Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken ange-
schrieben.

Die Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken hat Ihren Sitz in Koblenz und
versteht sich als Dienstleister für alle Wasserstraßen- und Schiffahrtsämter
und Nutzer der Bundeswasserstraßen.

Die Aussage der Fachstelle in Bezug zur Auslegung der DIN 16961:2013-04
ist abschließend und eindeutig und ist auch im Bereich des Wasserstraßen-
und Schiffahrtsamt Spree- Havel anzuwenden. Das WSA Spree- Havel ist
zuständig für die Binnenschifffahrt auf folgenden Bundeswasserstraßen:

- Untere Havel- Wasserstraße
- Elbe- Havel- Kanal
- Spree- Oder- Wasserstraße
- Havelkanal
- Teltowkanal
- Dahme- Wasserstraße und weitere.

Auf diesen Wasserstraßen ist der Kommunikationsweg in den Verkehrskrei-
sen Schiff-Schiff und Schiff- NIF (Nautischer Informationsfunk) der UKW-
Sprechfunk.

Aus strom- und schiffahrtspolizeilicher Sicht ist für die Absprache meiner und
anderer Einsatzfahrzeuge im Havariefall eine Kommunikation über UKW-
Sprechfunk unabdingbar.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Da-
tenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des
WSA abrufen: <https://www.wsa-spree-havel.wsv.de/816-Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Text-
form übermittelt werden.

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

3816A-141.02/0001/001

Datum

10. August 2023

O.Kernkewisch

Telefon +49 3381 266-361
Telefax +49 3381 266-

Zentrale +49 3381 266-0
Telefax +49 3381 266-321
wsa-spree-havel@wsv.bund.de
www.wsa-spree-havel.wsv.de

Bankverbindung

Bundeskasse
Dienstort Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Ich hoffe mit dieser Antwort geholfen zu haben und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Oliver Kerneke



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach 31 01 60 · 55062 Mainz

Per E-Mail

Herrn Oskar Puch

Freiwillige Feuerwehr Ginsheim-Gustavsburg

**Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt**
- Außenstelle Südwest -
Brucknerstraße 2
55127 Mainz

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 17.03.2016

Mein Zeichen
3500/S-312.3/0001

Datum
17.03.2016

Alexander
Telefon 06131 979-357
Telefax 06131 979-159

Zentrale 06131 979-0
Telefax 06131 979-155
ast-suedwest.gdws@
wsv.bund.de
www.ast-suedwest.gdws.wsv.de

**Anfrage: Radarreflektor, Verpflichtung für Einsatzfahrzeuge der
Feuerwehr**

Sehr geehrter Herr Puch,

Ihre Frage, ob eine Verpflichtung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder der öffentlichen Körperschaften (DLRG, THW) einen Radarreflektor an Bord zu installieren besteht, beantworte ich Ihnen gerne wie folgt:

Eine direkte Verpflichtung über das Führen eines Radarreflektors für Einsatzfahrzeuge (auch für Kleinfahrzeuge) im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen existiert nicht. Indirekt sind die Schiffsführer verpflichtet (gem. § 1.04) über die Polizeiverordnung hinaus alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten um die Gefährdung von Menschenleben und die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden. Dies ist insbesondere bei unsichtigem Wetter relevant, wobei die Fahrt ohne Radar verboten ist.

Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie wie alle anderen Fahrzeuge Radar benutzen und darüber hinaus auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexander

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059
0010 20
BIC: MARKDEF 1590